

## Warum eine Gleichstellung beantragen?

Bei einem GdB von 30 o. 40 kann eine Gleichstellung beantragt werden, wenn sich die Behinderung negativ auf das Arbeitsleben auswirkt (SGB IX, § 2 Abs. 3).

Voraussetzung dafür ist eine Beschäftigung von mindestens 18 Stunden die Woche (SGB IX, §156 Abs. 3) sowie die Gefährdung des Arbeitsplatzes.

Antragstellung: Diese erfolgt bei der Agentur für Arbeit (wird aktuell zentral in Saarbrücken bearbeitet).

**Achtung**: Hier erfährt der Arbeitgeber von der Behinderung, da geprüft wird, ob der Arbeitsplatz gefährdet ist!

Kein Anspruch: Sonderurlaub (§ 151 Abs. 3 SGB IX), vorgezogene Altersrente, Erleichterungen im Personenverkehr

## Vorteile: Nachteilsausgleiche

- Kündigungsschutz (SGB IX, §§ 168–175)
- Prävention seitens DG (SGB IX, §167 Abs. 1)
- BEM (SGB IX, § 167 Abs. 2) inklusive der Beteiligung der SBV im BEM
- Begleitung, Beratung, Unterstützung SBV
- Beratung u. Betreuung durch Fachstellen wie dem Integrationsamt
- Freistellung von Mehrarbeit (SGB IX, § 207)
- Teilzeit (SGB IX, § 164 Abs. 5)
- Leistungen zur Rehabilitation u. Teilhabe (nicht ausschließlich mit Bezug zur Arbeitsstelle) (SGB IX, §§ 49–63)
- Arbeitsvermittlung, Trainingsmaßnahmen, Mobilitätshilfen,
  Berufsvorbereitungsmaßnahmen, Aus- u. Weiterbildung, berufliche
  Anpassungsmaßnahmen, technische Arbeitshilfen, Maßnahmen zur Sicherheit am
  Arbeitsplatz, Budget für Arbeit, fachlich-ergonomische Beratung, psychosoziale Betreuung,
  finanzielle Hilfen, steuerliche Vergünstigung
- Wahlberechtigung bei der Wahl der Schwerbehindertenvertretung (SGB IX, § 177)
- Teilnahme an den Versammlungen der Schwerbehinderten (SGB IX, § 178 Abs. 6)